

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) sowie der §§1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Norderstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate ist.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Norderstedt steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Norderstedt hat.

(3) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

b) Hunde, die laut Feststellungsbescheid von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist die Halterin/der Halter des Hundes.

(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

(4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit dem 01. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 3

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer eines Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter für die Steuerschuld.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	140,00 €
für jeden weiteren Hund	240,00 €
für den ersten und jeden weiteren Gefahrhund	600,00 €

(2) Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landwirtschaftswart erforderlichen Anzahl.
- c) Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen.
- d) Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- e) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.

f) Blindenführhunde

g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

h) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(2) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis g) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt

a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

c) für abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden.

d) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

d) in den Fällen des § 6 Abs. 1 (d), ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Wirksam werden der Steuervergünstigung schriftlich bei dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach

den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wird. Frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des Abs. 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(3) Bei Antragstellung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer im Gebiet der Stadt Norderstedt einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt, anzuzeigen und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.

(2) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits einen Gefährhund im Sinne des § 1 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt, anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(5) Nach der Anmeldung werden mit Vorlage des Personalausweises oder der Anmeldebestätigung Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen.

(6) Bei Verlust wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und Zahlung einer Verwaltungsgebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(7) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin/Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

(8) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt die der Stadt Norderstedt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.

§ 11

Beitreibung der Steuer

Hunde, für die vom Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt Norderstedt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückeigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Stadt Norderstedt, Fachbereich Geschäftsbuchhaltung,

a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Norderstedt gebracht hat;

b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;

c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fortgefallen sind;

d) bei der Anmeldung nach § 12 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;

e) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weiter gibt.

§ 14

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) durch die Stadt Norderstedt- Fachbereich Geschäftsbuchhaltung, zulässig.

a) Name, Vorname(n)

b) Anschrift

c) Geburtsdatum

d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

a) bei der Anmeldung der Hunde;

b) aus dem Einwohnermelderegister;

c) von Polizeidienststellen

d) von Ordnungsämtern

- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2001 außer Kraft.

Norderstedt, den
gez.

Grote
Oberbürgermeister